

Kirche und Schule in der Weimarer Republik unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Schlesien

VON BERNHARD BUSCHBECK

Einleitung

Der große Abbruch

Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges ging für Deutschland zugleich eine Welt zuende. Das unwürdige und peinliche Abtreten einer Dynastie, deren letzter Repräsentant, Kaiser Wilhelm II., sein Volk »herrlichen Zeiten« entgegenführen wollte, wurde von vielen Deutschen als ein solcher Bruch in ihren Hoffnungen und in ihrem Lebensgefühl empfunden, daß sie nicht in der Lage waren, den Neuanfang im Sinne einer parlamentarischen (wenn auch sozialistischen) Demokratie mitzutragen und mitzuverantworten.

Es ist viel diskutiert worden, welcher Abbruch tiefer, schmerzlicher und folgenreicher gewesen sei: 1918 oder 1945! Das ist in dieser Verallgemeinerung wohl kaum zu beantworten. Aber daß dieses Krisengefühl und das Bewußtsein, in einer Zeit totalen Umbruchs zu stehen, in breitesten Kreisen empfunden wurde, zeigt etwa der große Erfolg von Oswald Spenglers zivilisationskritischem Werk »Der Untergang des Abendlandes«, dessen erster Band 1918 erschien.

Die Stellung der evangelischen Kirche zum neuen Staat

Für die evangelische Kirche – und ganz besonders für die preußische und schlesische – bedeutete das Ende des Krieges 1918 zugleich das Ende eines Jahrhunderte alten Bündnisses von Thron und Altar in seiner spezifischen Ausprägung durch die landesherrlichen Kirchenverfassungen. Nach Schätzungen von Hans-Walter Krumwiede waren zu diesem Zeitpunkt ca. 80% der Pfarrerschaft im evangelischen Deutschland konservativ-national eingestellt¹. Sie standen im Grunde dem neuen, aus einer Revolution geborenen Staat mißtrauisch oder beziehungslos gegenüber und hofften insgeheim auf eine Wende. Es dürfte in diesem Zusammenhang von Interesse sein, daß

1 KRUMWIEDE, Geschichte des Christentums, S. 195.

mitunter sogar die Anwendung der paulinischen Weisung Röm 13, 1–7, auch der heidnischen Obrigkeit gehorsam zu sein, auf die demokratische Staatsform bestritten wurde².

Das Verhältnis der Kirchen gegenüber der neuen Republik bestand zunächst einmal darin, Rechte zu wahren und abzusichern. (Hier besteht interessanterweise eine Parallele zur Entwicklung nach 1945!) Eine aufbauende Partnerschaft von Kirche und Staat konnte so kaum entstehen.

Sicher gab es auch andere Stimmen als Antwort auf die revolutionäre Veränderung, etwa die »Volkskirchenbewegung« mit ihren Verbindungen zum religiösen Sozialismus. So fordert zum Beispiel Martin Rade im November 1918 die Bildung von »Volkskirchenräten«, die eine auf freie Wahlen gestützte Kirchenverfassung erarbeiten sollten.

Aber das Urteil Krumwiedes bleibt aufs Ganze gesehen gültig: »Das Verhältnis der ev. Kirche zur Weimarer Republik ist durch ein beiderseitiges Sich-Versagen gekennzeichnet«³, wenn auch längst nicht alle maßgebenden Vertreter der Regierungsparteien aktiv kirchenfeindlich waren. Karl-Wilhelm Dahm hat 1965 in den Dortmunder Schriften zur Sozialforschung (Bd. 29) eine Untersuchung über »Pfarrer und Politik« vorgelegt, die das hier nur Angedeutete überzeugend belegt.

Die schlesische Kirche im Umbruch

Die kirchenpolitische Stellung der schlesischen Kirche zur Weimarer Republik ist im allgemeinen im Rahmen der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Lande Preußen zu sehen. Und doch hatte die schlesische Kirche am Ausgang des Weltkrieges ihre spezifischen Belastungen zu tragen: 1919 beziehungsweise 1922 verliert sie 17 Gemeinden in Ostoberschlesien, das Polen zugeschlagen wird; darüber hinaus werden weitere Gemeinden im Kirchenkreis Groß-Wartenberg und im Hultschiner Ländchen polnisch beziehungsweise tschechisch. Auch wenn diese Gemeinden noch in einer lockeren Beziehung zur schlesischen Provinzial-Synode standen, bedeutete ihre Polonisierung einen Aderlaß für die schlesische Kirche. In diesen Gebieten mischte sich die Konfessionsfrage mit der Sprachenfrage (»evangelisch« wurde mit »deutsch« gleichgesetzt; viele evangelischen Lehrer verließen das Land oder wurden ausgewiesen). Das brachte für das Verhältnis von Kirche und Schule in Ostoberschlesien seine eigene Problematik⁴.

Neben diesen direkten Kriegsfolgen und -verlusten nennt Hellmut Eber-

2 KRUMWIEDE, Evangelische Kirche, S. 10.

3 KRUMWIEDE, Geschichte des Christentums, S. 195.

4 S. dazu G. SCHMIDT und O. WAGNER (im Literaturverzeichnis).

lein die zunehmende Verarmung der schlesischen Kirche durch die Inflation als bedrohliche Erschwerung der kirchlichen Arbeit auf allen Ebenen. »Die Inflation bedeutete für die Kirche eine Art zweiter Säkularisation, d.h. Verlust der kirchlichen Vermögenswerte an den Staat⁵.« Gerade für den Kampf um die evangelische Schule und für die Auseinandersetzung mit antievangelischen, konfessionalistischen und weltanschaulichen Kräften wirkten sich diese, nicht zuletzt durch Krieganleihen der Kirche (!) verursachten Vermögensverluste lähmend aus.

Kirche und Schule in der Phase vor der Weimarer Verfassung

Die Länderregierungen und ihre vorläufigen Versuche einer Regelung

Die neue Reichsregierung unter dem Sozialdemokraten Friedrich Ebert nahm 1918 aus den Händen des bisherigen Kanzlers Prinz Max von Baden ein schweres Erbe entgegen. Sie bildete mit ihren drei sozialdemokratischen Ministern und ebensovielen der Unabhängigen Sozialisten eine sozialistische Führungsgruppe, unter der aber in den Ministerien und Verwaltungen die alten, zum Teil monarchistisch, zumindest aber deutsch-national orientierten Beamten eine grundlegende Neuregelung des Verhältnisses von Kirche, Schule und Staat erschwerten oder unmöglich machten. So nimmt es nicht wunder, daß die Reichsregierung diese Probleme zunächst zurückstellte und mehr oder weniger den Länderregierungen überließ, die überwiegend in der Hand sozialistischer Koalitionen lagen.

Die Regelungen in Preußen

Schon am 15. November 1918 begann die preußische Landesregierung mit einem Angriff auf die bisherigen kirchlichen und schulischen Rechtsstellungen. Diese auch schlesische Verhältnisse betreffenden Änderungsversuche wurden von »Zehn-Gebote-Hoffmann«, dem so nach einer polemischen Schrift (»Die 10 Gebote und die besitzende Klasse«) genannten Kultusminister und Unabhängigen Sozialisten Adolf Hoffmann initiiert.

Er verfügte unter anderem folgende Regelungen, die zum Teil noch heute Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Staat, Kirche und Schule geblieben sind. Es seien nur die wichtigsten genannt:

- Kinder sollten auf Wunsch ihrer Eltern vom Religionsunterricht befreit werden können.
- Die kirchliche Schulaufsicht am Ort sollte aufgehoben werden.
- Das Schulgebet sollte wegfallen.

5 EBERLEIN, S. 221.

- Lehrer sollten nicht mehr gegen ihren Willen zum Halten von Religionsunterricht und zur Aufsicht bei Schulandachten beziehungsweise -gottesdiensten verpflichtet sein.
- Kinder sollten nicht gegen ihren Willen zum Besuch des Religionsunterrichtes gezwungen werden.
- Im Religionsunterricht sollten keine Aufgaben mehr verteilt werden, was sich besonders auf das Auswendiglernen von Bibel- und Gesangsbüchern bezog.

Mitverfasser dieser sogenannten Novembererlasse war unter anderen auch der Pädagoge Gustav Wyneken, als Reformpädagoge vor allem durch die Landschulbewegung bekannt. Seine Motive waren nicht sozialistischer Art. In seinem von der Jugendbewegung geprägten Idealismus wollte er an die Aussagen der Hohen Meißner Formel von 1913 wieder anknüpfen: »Erziehung zur Selbstverantwortung und Selbsterziehung.« Ein neues Verhältnis der Kameradschaft zwischen Lehrer und Schüler sollte anstelle des »Ungeistes der toten Unterordnung«, wie er ihn in der religiösen Erziehung zu erkennen glaubte, in die Schule einziehen.

Die Reaktion auf diese noch relativ gemäßigten Vorstöße der preußischen Landesregierung war unerwartet heftig. Die Kirchen protestierten; in Berlin gingen 60 000 Menschen gegen den Abbau religiöser Elemente auf die Straße. Der Widerstand, besonders auch von katholischen Kreisen vorgebracht, weitete sich auf andere preußische Gebiete aus, so daß die Bestimmungen des Kultusministeriums ein halbes Jahr nach ihrem Erscheinen im wesentlichen wieder aufgehoben werden mußten (1. April 1919).

Ein wichtiges politisches Argument für die Zurücknahme der Novembererlasse waren die Separationsbewegungen im Rheinland und in Oberschlesien. Sie bekamen durch die wenig durchdachte Schulpolitik der preußischen Regierung neuen Auftrieb. Der Aufruf zur Gründung eines selbständigen Freistaates Oberschlesien vom 20. Dezember 1918 war eine der Antworten auf die Versuche, Positionen der Kirche in der Schule infrage zu stellen⁶.

Ähnliche Entwicklungen wie in Preußen gab es in Sachsen. In Bayern wurde Religion zur Sache der Kirche erklärt und ein Ethikunterricht ohne religiöse Inhalte eingeführt, in Hamburg 1919 jeglicher Religionsunterricht durch den Arbeiter- und Soldatenrat abgeschafft, ebenso auch in Bremen. Andererseits gab es in Baden-Württemberg und Hessen kaum Konflikte in der Schulfrage.

6 GEBHARDT, Handbuch IV, 1, S. 303.

Die Stellung der Kirche in der Weimarer Verfassung

Die Kirche im religiös neutralen Staat

Was die einzelnen Länder nicht leisten konnten, sollte eine durch freie Wahlen zustande gekommene Nationalversammlung vollbringen. Die Wahlen dazu fanden in einer aufgewühlten Zeit Januar 1919 statt. Anfang Januar waren Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht von nationalistischen Freikorps-Offizieren ermordet worden! Vor allem die Schulfrage (weltliche Schule contra Konfessionsschule als Grundkonflikt) lieferte eine die Gemüter zutiefst erregende Thematik.

Die am 11. August 1919 proklamierte Weimarer Verfassung blieb allerdings weit hinter den Vorstellungen der Sozialisten zurück. Sie forderten eine radikale Trennung von Kirche und Staat und eine Eingrenzung der Religion als Privatsache, wie sie schon im Erfurter Programm der SPD 1891 festgeschrieben worden war. Der Art. 137 der Weimarer Verfassung erklärte zwar: »Es besteht keine Staatskirche.« Aber der Streit ging angesichts der nicht zu übersehenden gesellschaftlichen Bedeutung der Kirche um die Frage, ob der Status eines privaten Vereins angemessen sei. Die Nationalversammlung entschied sich gegen die sozialistischen Vorstellungen für den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit allen Konsequenzen: Zum Beispiel die Pfarrer als öffentlich-rechtliche »Beamte«, das Recht der Kirche als öffentliches Recht, die Berechtigung Steuern mit Hilfe der staatlichen Steuerlisten zu erheben.

Von einer radikalen Trennung, wie sie etwa in Frankreich 1905 vollzogen wurde, konnte keine Rede sein, wenn auch die besondere, privilegierte Position teilweise beschränkt wurde. Es blieben aber zum Beispiel der Sonntags- und Feiertagsschutz (Art. 139), das Recht auf religiöse Betätigung der Kirche in staatlichen beziehungsweise öffentlichen Institutionen (Strafanstalten, Krankenhäuser, Militärseelsorge [Art. 141]) und anderes mehr. Die meisten Kompromisse oder »halben« Regelungen aber betrafen die Schule und ihr Verhältnis zur Kirche.

Die Regelungen von Weimar haben 1949 ihren ungekürzten Platz im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gefunden, wo es in Art. 140 (Weitergeltung von Artikeln der Weimarer Verfassung betreffend Religionsgemeinschaften) heißt: »Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.«

Die Schulfrage als Kompromiß

Die Weimarer Verfassung hat sich ausführlich mit Fragen der Schulorganisation, der Schulaufsicht und der Unterrichts- und Erziehungsziele geäußert, wie ihre Schulartikel bezeugen (Art. 142–150). Gleichwohl ist es nicht zu einer tiefgehenden Änderung der Verhältnisse gekommen, Reformbestrebungen haben sich kaum durchgesetzt. Vielmehr wurden die Probleme aus der Zeit vor dem Weltkrieg aufgenommen und in Form einer ganzen Reihe von Kompromissen weitergeschoben. Zu einer konsequenten Lösung, wie sie etwa in Frankreich mit der »*école laïque*« erreicht wurde, kam es nicht. Dieter Stoodt urteilt: »In bezug auf die Kirche verordnete sich die ›verspätete Nation‹ eine ›hinkende Trennung‹⁷.« Wie diese Trennung aussah, war in den einzelnen Ländern der Republik verschieden: Von der Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts in Bremen (dort allerdings in einer alten aufklärerisch-liberalen Tradition begründet) bis zu den radikalen Forderungen der Sozialisten in Preußen, die Kirche aus der Schule ganz zu verdrängen, ist die Richtung unklar und auslegungsbedürftig. Auch die Termini der Weimarer Verfassung bleiben unpräzise; so war es zum Beispiel nicht recht erkennbar, inwieweit sich die »Gemeinschaftsschule« im Verfassungstext von der überkommenen Simultanschule unterscheidet.

Die Schulorganisation und die Schulwirklichkeit

Drei Schultypen und drei »Säulen«

Die Regelschule im Weimarer Staat sollte nach Art. 14 die *Gemeinschaftsschule* sein, das heißt ein Schultyp, in dem Kinder aller weltanschaulichen Richtungen gleichberechtigt leben und lernen sollten. Aber die Schulwirklichkeit zeigte, daß sich die Gemeinschaftsschule praktisch kaum von der *Simultanschule* der Vor-Weimarer-Zeit unterschied, weil sie meist von Schülern der *beiden* führenden Konfessionen besucht wurde. Daß in beiden Typen Religionsunterricht, und zwar als Pflichtfach erteilt werden müsse, war selbstverständlich.

Daneben wurden auch die *Konfessionsschulen* ausdrücklich in Art. 14 als öffentliche Schulen zugelassen. Sie waren als *evangelische* oder *katholische* Schulen die übliche Form in Preußen und auch in Schlesien. Im übrigen wird in einer rein evangelischen Gegend die Simultanschule sozusagen von selbst zur Konfessionsschule (mit eventuell katholischer Minderheit) und umgekehrt!

Die Weimarer Verfassung nennt noch einen dritten Schultyp neben

7 STOODT, Arbeitsbuch, S. 95.

Gemeinschafts-(Simultan-)schule und Konfessionsschule: Auf die für alle gemeinsame Grundschule (vier Jahre) konnte auch eine *weltliche Schule* ohne religiöse Prägung und Religionsunterricht folgen. »Innerhalb der Gemeinden sind (...) auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb (...) nicht beeinträchtigt wird« (§ 146).

Gemeint sind die sogenannten *weltlichen* oder *Sammelschulen*. An ihnen sollte (anstelle von Religionsunterricht) eine ethische und moralische Unterweisung erfolgen.

Es bestehen damit also drei staatlich sanktionierte und alimentierte Grundtypen:

- die Konfessionsschule in evangelischer oder katholischer Form
- die Simultan- oder Gemeinschaftsschule
- die »weltliche« oder Sammelschule.

Hinzu kamen noch die zahlreichen, staatlich anerkannten Privatschulen, zumal für katholische Kinder grundsätzlich nur konfessionell-katholische Schulen in Frage kamen, gemäß der Weisung Leos XIII. aus dem Jahre 1884: *Ecclesia semper scholas, quas appellant mixtas vel neutras, aperte damnavit*⁸.

Allerdings wurden private Vorschulen (dreijährig), die oft in Verbindung zu einer höheren Schule standen, abgeschafft und das Volksschulprinzip in der vierjährigen Grundschule »für alle« eingeführt. Die grundsätzliche Versäulung des Schulsystems in die drei »Säulen« Volksschule, Realschule und Gymnasium blieb dadurch unberührt.

Aber nach den vier gemeinsamen Vor- oder Grundschuljahren sollte als Kriterium für den Übergang eines Schülers an eine weiterführende Schule nur »Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern« gelten (Reichsgesetz 1920). Hier haben sich offensichtlich von der Reichsschulkonferenz initiierte reformpädagogische Impulse, die sonst im parlamentarischen Streit untergingen, durchgesetzt. Das Grundschulgesetz war ein Erfolg: Die Zahl der Sextaner, das heißt der Schüler der Eingangsklasse des Gymnasiums verdoppelte sich von im Jahre 1910 = 8,9% auf 17,6% im Jahre 1928⁹.

Der Graben zwischen militanten Sozialisten, Evangelischem Konsistorium, Schulreformern und den Vertretern des römischen Kirchenrechts (1918 Codex Iuris Canonici!) war nur durch Kompromisse zu überbrücken.

8 Ebd., S. 123.

9 GEBHARDT, Handbuch IV, 1, S. 300.

Ein Blick auf eine nach Angaben des Statistischen Jahrbuches für 1932 erstellte Statistik zeigt die wirkliche Situation jenseits des anhaltenden Streites der Ideologien¹⁰:

Die Zahl der Volksschulen 1931–1932

Gebiete	insg.	Ev.	Kath.	Jüd.	Sim.	Weltlich
Niederschlesien	3 294	2 266	967	–	33	28
Oberschlesien	1 205	232	958	3	12	–
Preußen insg. (ohne Saargebiet)	33 479	23 152	8 723	95	1 220	289
Deutschland	52 959	29 020	15 256	97	8 291	295

Die faktische Konfessionalisierung des Volksschulwesens

Es ist sehr aufschlußreich, die Volksschulen und ihre Zuordnung zu einem der oben genannten Schultypen für Deutschland insgesamt, für das Land Preußen und schließlich für die preußischen Provinzen Nieder- und Oberschlesien zu analysieren. So fällt zunächst auf, daß von den ca. 53 000 Volksschulen, die 1931/32 in Deutschland gezählt wurden, ungefähr 45 000 als evangelische beziehungsweise katholische Schulen angeführt werden.

Hinzu kommen noch ca. 8 000 Simultanschulen, deren konfessionelle Prägung aufgrund der oben dargestellten Kompromisse vorausgesetzt werden kann. Die nichtreligiösen, sogenannten Weltlichen- oder Sammel-Schulen fallen mit rund 300 kaum ins Gewicht. Eigene jüdische Volksschulen als öffentliche Konfessionsschulen (bisweilen auch integriert in eine Simultanschule als sogenannte christlich-jüdische Volksschule) hat es praktisch nur im Lande Preußen gegeben (95 Schulen).

Eine Untersuchung der Zahlen für Nieder- und Oberschlesien zeigt eine relativ geschlossene religiöse Struktur. Die Weltlichen Schulen, die es als Typ in Oberschlesien überhaupt nicht gibt, schlagen für Niederschlesien mit 28 Volksschulen kaum zu Buche; auch Simultanschulen sind mit 33 (Niederschlesien) und 12 (Oberschlesien) nur gering vertreten. Den Hauptanteil hat die konfessionelle öffentliche Schule (vermutlich mit einer Minderheit der jeweils anderen Konfession). In Zahlen heißt dies für Niederschlesien 2 266 evangelische Volksschulen und nur 967 katholische, für Oberschlesien 958 katholische Schulen und nur 223 evangelische, entsprechend der konfessionellen Struktur der beiden Schlesien. Vermerkt seien für Oberschlesien noch drei öffentliche jüdische Volksschulen.

10 HELMREICH, Religionsunterricht, S. 187.

Die inneren und äußeren Bedingungen der religiösen Erziehung

Die Beziehungen Lehrer/Pfarrer

Die Weimarer Republik hat, ohne daß sich größerer Widerspruch erhoben hätte, der sogenannten »Geistlichen Schulaufsicht« faktisch ein Ende gemacht. Abgeschafft war sie schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als der Staat seinen Einfluß (nicht zuletzt im sogenannten »Kulturkampf«) festigen wollte. Aber die staatlichen Schulaufsichtsbeamten waren häufig wiederum Kleriker oder evangelische Pastoren, die als Kreisschulinspektoren eingesetzt wurden. Auch der Pastor loci konnte im örtlichen Schulvorstand einen erheblichen Einfluß ausüben.

Art. 144 der Weimarer Verfassung versuchte noch einmal ganz klar und deutlich zu sagen: »Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.« Man kann der Kirche nur gratulieren, daß sie dieses, das Verhältnis Pfarrer/Lehrer belastende Instrument der Gängelung und Demütigung losgeworden ist. Ähnlich wie die berüchtigten (aber schon 1870 wieder abgeschafften) Stiehlschen Regulative von 1854, deren Aufgabe es war, den aufmüpfigen Lehrernachwuchs zu dämpfen, hat das Stichwort »Geistliche Schulaufsicht« (obgleich es inzwischen ein Stück Geschichte geworden ist) bis in die jüngste Zeit immer wieder Anlaß zu Mißverständnissen und Irritationen im Bezugsfeld Pfarrer/Lehrer gegeben. Selbst 1919 waren die Verpflichtungen des Lehrers zu bestimmten Küsterpflichten nicht überall verschwunden. Hingegen hielt sich die Verbindung von Lehrer- und Kantorenstelle in vielen Fällen bis in jüngere Zeit und zum Segen für die Gemeinden durch. So gespannt und komplex beladen das Verhältnis Pfarrer/Lehrer manchmal auch gewesen sein mag, es bildete sich zumindest in den preußischen Ostprovinzen keine ausgesprochen antireligiöse, laizistische Front, wie sie zum Beispiel der französische Kampf um die école laïque hervorgebracht hatte.

Die Lehrerbildung

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der Lehrerbildung nachzuzeichnen. Nur insofern sie Licht auf die Beziehung von Kirche und Schule wirft und das komplexe Verhältnis von Pfarrerschaft und Volksschullehrerschaft mit deuten kann, sollen einige wichtige Etappen genannt werden.

Während sich um 1800 die Lehrer aus den unterschiedlichsten Bereichen (Küster, verarmte Handwerker, ausgemusterte Unteroffiziere, Menschen mit abgebrochenen Bildungsgängen und andere) rekrutierten, und von einer systematischen Ausbildung nicht die Rede sein konnte, haben sich nach

1800 (nicht zuletzt aufgrund solcher Modell-Seminare wie das Franckesche in Halle) die Lehrerseminare sprunghaft durchgesetzt, in Preußen im Zeitraum von 1808 bis 1840 von 14 auf 38. Die Lehrerbildung entwickelte sich dann zu einem sechsjährigen Kurs: Drei Jahre eine Art Meisterlehre, zum Teil bei einem erfahrenen Schulmeister oder in der sogenannten »Präperandie«, wie sie in Schlesien bis 1923 zu finden war, und drei Jahre Seminar. Die Seminardirektoren kamen zum Teil aus der Pfarrerschaft und zeichneten sich meist durch orthodoxe Gesinnung aus. Die Verweigerung einer wissenschaftlichen Ausbildung zugunsten einer eher methodischen hatte bislang die Volksschullehrerschaft von den geistigen Strömungen der Zeit ferngehalten und eine ressentimentträchtige Halbbildung erzeugt. Hier brachte die Weimarer Zeit Neues, wenn auch nicht für das gesamte Reichsgebiet. Außer Bayern und Württemberg, die am System der Lehrerseminare festhielten, haben die anderen Länder entweder eine universitäre Ausbildung (zum Beispiel Hamburg, Hessen, Sachsen) oder – wie in Preußen – eine verbesserte, mehr wissenschafts-orientierte Ausbildung an den sogenannten »Pädagogischen Akademien« eingerichtet. Nach neun Jahren höherer Schulbildung folgten zwei Jahre Akademiestudium, wie es vom damaligen preußischen Kultusminister Carl Heinrich Becker (SPD) im Sinne der Reformpädagogik Eduard Sprangers konzipiert worden war. Die Akademien waren jeweils konfessionell ausgerichtet, bis auf eine Simultan-Akademie in Frankfurt (Main).

Der Artikel 134 Absatz 2, durch den die Lehrerbildung geregelt werden sollte, war nur zum Teil erfüllt worden: »Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.« Die geforderte Einheitlichkeit erfolgte erst 1933 als Gleichschaltung zu ideologisierten Hochschulen für Lehrerbildung beziehungsweise seit 1941 zu im Niveau abgesunkenen Lehrerbildungsanstalten (LBA).

Ziele der Schule und theologische Strömungen in der Religionspädagogik

In einer überwiegend konfessionell verfaßten Schule (vier Fünftel aller Schulen!), wie sie die Weimarer Zeit kennzeichnet, hat Religion als »ordentliches Lehrfach«, dessen Inhalte »in Übereinstimmung mit den betreffenden Religionsgemeinschaften« zu definieren sind (Art. 149), einen festen Platz. Wie selbstverständlich werden die großen Inhalte Biblische Geschichte, Katechismus, Gesangbuch, eventuell noch »Lebensbilder« aus der Kirchengeschichte weitergegeben, Texte eingeübt und teilweise als »eiserne Ration« auswendig gelernt. Für die ältere Lehrergeneration war dies schon durch die enge kirchlich-konservative Prägung in den Königlich Preußischen Lehrerseminaren gegeben. Den durch antireligiöse Gruppen herangetragenen

Auseinandersetzungen mit dem naturwissenschaftlich-materialistischen Weltbild, zum Beispiel in der Frage »Schöpfung oder Evolution?«, waren sie kaum gewachsen. Verunsicherung und Beunruhigung waren die Folgen.

Wichtig scheint auch das geistliche Leben der Schule in Andachten, Schulgottesdiensten, Schulgebet, christlichen Festen und anderem für das Bild der Schule zumindest in den östlichen Provinzen gewesen zu sein.

Neben solch »positiver« (Bezeichnung für orthodox konservative Einstellung) Kontinuität mit der Vor-Weimar-Zeit gab es in Anlehnung an die großen Zeitströmungen in der Theologie¹¹ »liberale« Konzeptionen, freilich eher an Gymnasien als an Volksschulen. Hier wäre Friedrich Niebergall zu nennen, der den Schüler mit psychologischer Empathie das »eigentliche Lebensbild Jesu« nahebringen will¹², aber vor allem auch R. Kabischs Buch »Wie lehren wir Religion?«¹³. Gegen diese liberale Auffassung vom Religionsunterricht als Teil des von der Schule zu vermittelnden Kultur-gutes wendete sich die Dialektische Worttheologie Karl Barths, in Schlesien vermittelt durch den Breslauer Theologen Friedrich Gogarten (1887–1967)¹⁴.

Schluß

Am Ende einer Betrachtung über das Verhältnis Staat, Kirche, Schule bleibt festzuhalten, wie wenig der so fundamentale Abbruch, der mit dem Jahre 1918 signalisiert ist, sich auf die religiöse und schulische Erziehung (dem klassischen Konfliktstoff der offiziellen Beziehungen von Kirche und Staat) ausgewirkt hat. Die Strukturen von vor 1918 existierten weiter. Die von den Sozialisten und anderem geplante Entkonfessionalisierung der Schule war weit abgeschlagen. Leider war von reformpädagogischen Ansätzen in der Praxis der Schulen wenig zu spüren. Andererseits war durch die gelungene Einführung der gemeinsamen vierjährigen Grundschule ein guter Weg zur Demokratisierung der Schule begonnen worden, der aber mit 1933 endete.

Im übrigen hebt die neuere bildungsgeschichtliche Forschung durchgängig die Kontinuitätslinie hervor, »die Weimar auch bildungspolitisch und bildungsgeschichtlich viel stärker mit dem NS-Regime verknüpft, als es ein bis heute weit verbreitetes Geschichtsbild wahr haben will, das allzusehr auf 1933 als tief einschneidende Zäsur fixiert ist«¹⁵.

Die preußische und damit auch die schlesische Kirche hat die Entwick-

11 KRUMWIEDE, Geschichte des Christentums, passim.

12 OTTO, LOTT und DOERGER, Einführung, S. 155.

13 Hg. von H. TÖGEL, 7. Auflage 1931.

14 KRUMWIEDE, Evangelische Kirche, S. 250.

15 So Peter REICHEL, in: Die Zeit, Nr. 37 vom 7. 9. 1990.

lung des Schulwesens in der Krisenzeit nach 1918 mit erkämpft und ihren Einfluß auf das staatliche Erziehungswesen behalten. Es erwies sich damit wiederum, daß die Schule selten Vorreiter der Gesellschaft ist, sondern immer wieder nur ihr Abbild und Konterfei. Ein radikaler Bruch in der geschichtlichen Entwicklung passierte nicht, am wenigsten in der Schule!

Das Fazit von Helmreich in seiner Analyse der Weimarer Zeit kann nur bestätigt werden: »Zweifellos wurde eher in den Schulen als in der deutschen Gesellschaft im ganzen an den überkommenen religiösen Werten festgehalten¹⁶.« Das gilt sicherlich auch für die schlesischen Verhältnisse. Darüber zu reflektieren, ob diese Entwicklung der »hinkenden« Trennung von Staat, Schule und Kirche hilfreich oder schädlich gewesen ist, steht auf einem anderen Blatt.

Literaturverzeichnis

- DAHM, Karl Wilhelm: Pfarrer und Politik. Soziale Position und politische Mentalität des deutschen Pfarrerstandes zwischen 1918 und 1933 (Dortmunder Schriften zur Sozialforschung Bd. 29), 1965.
- EBERLEIN, Hellmut: Schlesische Kirchengeschichte (Bd. 1: Das Evangelische Schlesien, hg. von Gerhard HULTSCH) Goslar ³1952.
- GEHARDT: Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl., hg. von Herbert GRUNDMANN, Bd. IV, 1. Teilb., Stuttgart 1973.
- HELMREICH, Ernst Christian: Religionsunterricht in Deutschland, Hamburg/Düsseldorf 1966.
- KRUMWIEDE, Hans-Walter: Geschichte des Christentums, Bd. III, Neuzeit (Theologische Wissenschaft, Bd. 8), Stuttgart ²1987.
- KRUMWIEDE, Hans-Walter: Evangelische Kirche und Theologie in der Weimarer Republik, Neukirchen 1990.
- LANGEWIESCHE, Dieter/Heinz-E. TENORTH (Hg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. V: 1918–45. Die Weimarer Republik und die nationalsozialistische Diktatur, München 1989.
- OTTO, Gert/LOTT, Jürgen/DOERGER, Hans-Joachim: Einführung in die Religionspädagogik, Stuttgart 1977.
- SCHMIDT, Gabriele: Oberschlesien nach der Teilung 1922. Probleme des Minderheitenschulwesens, in: Jahrbuch der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau, Bd. XIX, Würzburg 1978, S. 158–176.
- STOODT, Dieter: Arbeitsbuch zur Geschichte des Religionsunterrichts in Deutschland, Comenius Institut, Münster 1985.
- WAGNER, Oskar: Polnisch-Oberschlesien in der Zwischenkriegszeit 1921/22–1934, in: Jahrbuch der schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau, Bd. XXVIII, Sigmaringen 1987, S. 291–309.

16 HELMREICH, Religionsunterricht, S. 201.